

Vorlage für die Sitzung des Senats am 03.03.2026

Beweismittelplattform Justiz

Stationäre Videokonferenztechnik in Gerichtssälen/eExamen

Finanzierung aus Mitteln des LuKIFG – Maßnahmen der Justiz Nr. 85 und 84

A. Problem

Gemäß Artikel 143h Absatz 2 Satz 1 GG überlässt der Bund den Ländern einen Betrag von insgesamt 100 Mrd. Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zur Finanzierung von Sachinvestitionen in deren Infrastruktur. Die Freie Hansestadt Bremen erhält davon wie im Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) festgelegt einen Betrag in Höhe von insgesamt 940,85 Mio. Euro. Mit diesen Mitteln sollen bestehende Defizite im Bereich der öffentlichen Infrastruktur abgebaut werden, die in die Aufgabenzuständigkeit des Landes Bremen sowie seiner beiden Stadtgemeinden fallen.

Der Senat hat am 9. Dezember 2025 eine Maßnahmenauswahl für ein Investitionssofortprogramm beschlossen. Das Finanzierungsvolumen der 112 Maßnahmen des Investitionssofortprogramms beläuft sich – inklusive des Anteils Bremerhavens – auf rund 354 Mio. Euro. Für die Aktivierung und Inanspruchnahme der Mittel aus dem Investitionssofortprogramm ist ein maßnahmenbezogener Beschluss des Senats notwendig. Als lfd. Nrn. 85 und 84 enthält die Liste der kurzfristig umsetzbaren und gleichzeitig dringend erforderlichen Investitionsmaßnahmen unter dem Oberziel „Digitalisierung, Resilienz und Handlungsfähigkeit des Staates stärken“ die Maßnahmen „Beweismittelplattform Justiz“ (Nr. 85) und „Stationäre Videokonferenztechnik“ (Nr. 84) in Gerichtssälen.

Diese Vorlage bündelt zur Beschleunigung die Maßnahmen des Justizressorts zur Umsetzung des bremischen Investitionssofortprogramms aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität.

Die Ausgangslagen sind im Folgenden beschrieben.

1. Maßnahme Beweismittelplattform (Nr. 85)

Die Zahl und das Volumen der digitalen Beweismittel in Straf- und Zivilverfahren steigen kontinuierlich. Die Anlieferung bei den Gerichten erfolgt überwiegend über physische Datenträger, deren Handling über die Verfahrensdauer ineffektiv ist. Zudem werden die Beweismittel häufig in proprietären Systemen erzeugt und in herstellerspezifischen Formaten bereitgestellt, was ihre Nutzbarkeit

und gerichtliche Auswertung zusätzlich erschwert. Vor diesem Hintergrund hat die Justiz Bremen bereits 2021 eine eigene Beweismittelplattform aufgesetzt, in der die angelieferten Inhalte gespeichert und über virtuelle Ansichtsclients sicher verwendet werden können. Hierbei handelt es sich um eine spezialisierte IT-Lösung, die es Staatsanwaltschaften und Gerichten ermöglicht, digitale Beweismittel sicher zu speichern, zu verwalten, zu analysieren und auszutauschen. Sie dient als zentrale digitale "Cloud", die physische Datenträger wie USB-Sticks, DVDs oder beschlagnahmte Festplatten ersetzt. Die Erfahrungen mit der Beweismittelplattform sind durchgehend positiv, sie beschleunigt die Prozesse und senkt den Aufwand zur Darstellung. Nach 5 Jahren ist jedoch das Ende der Gewährleistung für die Hardware und die Kapazitätsgrenze der Speichermöglichkeiten erreicht, so dass die Hardware inkl. einer Erweiterung der Virtualisierungssoftware neu beschafft und speziell konfiguriert aufgesetzt werden muss.

2. Maßnahme Stationäre Videokonferenztechnik und eExamen (Nr. 84)

a. Im Zuge der Corona-Pandemie sowie des E-Justice Programms der Justiz sind zur Durchführung von Online-Gerichtsverhandlungen und zur audio-visuellen Dokumentation von Zeugenvernehmungen/Beweisaufnahmen in den Jahren 2020 bis 2022 mobile Videokonferenzanlagen beschafft worden.

Zusätzlich hat das Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten vom 15.07.2024, BGBl I 2024, Nr. 237 vom 18.07.2024, in Kraft getreten am 19.07.2024, den Einsatz von Videokonferenztechnik deutlich gesteigert.

In der gerichtlichen Praxis hat sich beim Einsatz der mobilen Videokonferenzanlagen gezeigt, dass diese nicht die Anforderungen an Nutzerfreundlichkeit und Ausfallsicherheit erfüllen.

b. Die Senatorin für Justiz und Verfassung plant mit der Universität Bremen eine Kooperation zur Einführung des sogenannten eExamens. Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten der Ersten juristischen Prüfung (früher: 1. Staatsexamen) sollen nicht mehr auf Papier mit Stift geschrieben werden, sondern digital am PC mit entsprechend geeigneter Software. Gesetzlicher Anknüpfungspunkt ist § 5d Abs. 6 DRiG. Dieses Vorhaben ist ein Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Studien- und Justizstandortes Bremen und damit auch ein Beitrag gegen den Fachkräftemangel. So sollen, Digitalisierung und Standortförderung miteinander verbunden werden.

B. Lösung

1. Maßnahme Beweismittelplattform

Die bestehende Hardware wird in Erfüllung des Oberziels "Digitalisierung, Resilienz und Handlungsfähigkeit des Staates stärken" durch neu zu beschaffende, leistungsfähigere und größer dimensionierte Serverhardware inkl. Serverbetriebssystem und Virtualisierungssoftware ersetzt, die sich am Vorbild der bestehenden, ausgereizten bzw. abgängigen Anlage orientiert.

2. Maßnahme Stationäre Videokonferenztechnik und eExamen

a. Die bislang eingesetzten mobilen Videokonferenzanlagen werden durch stationäre Videokonferenztechnik ersetzt. Zur Erprobung wurde bereits ein Mustersaal eingerichtet. Abhängig von der Größe der Sitzungssäle sowie von der Beteiligung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter kommen

Ein- oder Zwei-Kamerasysteme zum Einsatz. Die Maßnahme ist dem Oberziel Digitalisierung zuzuordnen.

Mittlerweile hat sich gezeigt, dass kurzfristig eine Ausstattung aller 51 gerichtlichen Sitzungssäle weder umsetzbar noch nötig ist. Daher soll auf die Ausstattung von acht Sitzungssälen und so auf die Verausgabung von 100 TEUR verzichtet werden. Die eingesparten Mittel sollen stattdessen zur Ertüchtigung zweier Räume am Domshof für das eExamen (siehe unten) eingesetzt werden.

b. Im Forum Domshof werden zwei große Räume mit insgesamt 99 Prüfungsplätzen des Fachbereichs 6 (Rechtswissenschaft) technisch ertüchtigt. Die Justiz leistet einen Beitrag an der Ausstattung mit Hard- und Software. Durch den Umzug des Fachbereichs in das frühere Gebäude der Landesbank besteht die einmalige Chance, vorhandene moderne Räume in zentraler Lage für die Einführung digitaler Prüfungen sowohl studienbegleitend als auch in der Ersten juristischen Prüfung zu nutzen.

Durch die Nutzung vorhandener Räume des Fachbereich 6 werden Synergieeffekte erzielt, da die neue Infrastruktur sowohl durch die juristische Fakultät als auch durch das Justizprüfungsamt der Senatorin für Justiz und Verfassung genutzt werden kann. Dadurch können vorhandene Kapazitäten (Räume und Fachpersonal) effizient genutzt bzw. besser ausgeschöpft werden. Während der Vorlesungszeit werden die „Prüfungsräume“ durch die juristische Fakultät für Vorlesungen und Seminare genutzt. In der vorlesungsfreien Zeit stehen sie für Prüfungen (sowohl Staatsexamen als auch studienbegleitende Klausuren) zur Verfügung. Wenn sich der Betrieb des digitalen Prüfungszentrums etabliert hat, ist es denkbar, die Räume in bestimmten Zeitfenstern gegen Entgelt an weitere Interessenten bereitzustellen - etwa für Notarprüfungen, Abschlussprüfungen der Auszubildenden der allgemeinen Verwaltung oder vergleichbare Prüfungsformate.

Insofern wird vorgeschlagen, abweichend vom Senatsbeschluss vom 9. Dezember 2025 nur 788 TEUR für die Stationäre Videokonferenztechnik zu investieren und stattdessen 100 TEUR ergänzend für die Ertüchtigung zweier Räume im Forum am Domshof zu verwenden. Die teilweise Umwidmung der ursprünglich ausschließlich für die Stationäre Videotechnik zur Verfügung gestellten Mittel zugunsten der Maßnahme 84b „eExamen“ wird aufgrund der hohen Dringlichkeit und der sofortigen Umsetzungsfähigkeit sowie des inhaltlichen Zusammenhangs der Maßnahmen empfohlen. Dies gewährleistet zudem einen zügigeren Mittelabfluss, da Maßnahme 84b vollständig im Jahr 2026 umsetzbar ist.

Die dargestellten Maßnahmen fallen in den Förderbereich Nr. 9 „Digitalisierung“ gemäß § 3 des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG).

Da die Maßnahmen eine Sachinvestition in die Infrastruktur darstellen, die in die Aufgabenzuständigkeit des Landes fällt (vgl. § 1 LuKIFG), und allen Kriterien sowohl des LuKIFG als auch der zugehörigen Verwaltungsvereinbarung entsprechen, sind die Maßnahmen im Rahmen des LuKIFG förderfähig und aus bremischen LuKIFG-Mitteln finanzierbar.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Projektskizzen und Zeit-Maßnahmenpläne sind als Anlagen beigefügt.

C. Alternativen

1. Maßnahme Beweismittelplattform

Die bestehende Anlage wird ohne Gewährleistung bis zu einem Hardwaredefekt weiterbetrieben. Es entsteht das Risiko eines zeitlich unkalkulierbaren Ausfalls bis hin zum Komplettausfall der Anlage mit den daraus resultierenden Mehraufwänden und Verzögerungen in den zivil- und strafgerichtlichen Verfahren. Die Funktionsfähigkeit der Justiz in Bremen wäre gefährdet.

2. Maßnahme Stationäre Videokonferenztechnik/eExamen

a. Die aufwändig zu betreuenden und ausfallanfälligen mobilen Videokonferenzanlagen werden weiter so wie bisher betrieben. Es entstehen unnötige Aufwände und Verzögerungen im Ablauf eines Verfahrens durch Terminabsagen aufgrund von ausgefallenen Videokonferenzen. Der Justizstandort Bremen wird im digitalen Ländervergleich unterdurchschnittlich und minderfunktional bewertet.

b. Die bundesgesetzlichen Regelungen lassen sich am zweckmäßigsten durch eine Kooperation mit der juristischen Fakultät der Universität Bremen umsetzen. Alle Landesjustizverwaltungen sind aktuell dabei, elektronische Prüfungen für Juristinnen und Juristen einzuführen. Eigenständige Lösungen ausschließlich für die Justiz sind – insbesondere für ein kleines Land wie Bremen – ineffizient und unverhältnismäßig teuer, da die Prüfungskapazitäten durch das Justizprüfungsamt nur für insgesamt vier Wochen/Jahr benötigt werden. Die Aufsichtsarbeiten weiterhin von Hand auf Papier anfertigen zu lassen, ist langfristig keine Option. Zum einen ist absehbar, dass die jetzige Öffnungsklausel des § 5d Abs. 6 DRiG zur verbindlichen Vorgabe wird, zum anderen würde Bremen als Ausbildungsstandort für Juristinnen und Juristen erheblichen Schaden nehmen, wenn dauerhaft keine elektronischen Staatsprüfungen angeboten würden. Dort, wo elektronische Prüfungen eingeführt sind, entscheiden sich annähernd 100 Prozent der Prüflinge für diese Variante und gegen das Schreiben auf Papier.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten wurden für die Vorhaben sorgfältig recherchiert und auf der Grundlage der vorhandenen Unterlagen, Plänen und Vorlagen im November 2025 geschätzt. Der Mittelbedarf stellt sich auf dieser Basis in der Gesamtschau einschließlich der zeitlichen Planung wie folgt dar:

Maßnahme	Gesamtkosten	2026	2027
Nr. 85 Beweismittelplattform	130.000 €	130.000 €	0 €
Nr. 84a Stationäre Videokonferenztechnik	788.000 €	444.000 €	344.000 €
Nr. 84b eExamen	100.000 €	100.000 €	0 €
Gesamt	1.018.000 €	674.000 €	344.000 €
davon LuKIFG	1.018.000 €	674.000 €	344.000 €

Die für die Maßnahmen Beweismittelplattform, Stationäre Videokonferenztechnik und eExamen aus dem LuKIFG benötigten Mittel bewegen sich in Summe innerhalb des vom Senat am 9. Dezember 2025 beschlossenen Maßnahmenbudgets. Etwaige Mehrkosten gegenüber diesem für die Maßnahmen aus dem LuKIFG zur Verfügung stehenden Budget werden vom Justizressort in den Produkt-

plänen 96 IT-Management der FHB bzw. 11 Justiz und Verfassung getragen. Selbiges gilt für mögliche Folgekosten, die ebenfalls nicht über LuKIFG-Mittel dargestellt werden. Nicht den Förderzwecken des LuKIFG entsprechende Mittelverwendung hätte ggf. eine (verzinst) Rückzahlungspflicht an den Bund zur Folge, die aus den Justiz-Mitteln des PPL 96/11 zu begleichen wäre. Die Erfüllung von Berichtspflichten aus dem LuKIFG gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen wird in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen gewährleistet.

Zur haushaltstechnischen Umsetzung der Maßnahmen Beweismitteldarstellung, Stationäre Videokonferenztechnik und eExamen des vom Senat beschlossenen Investitionssofortprogramms vom 9. Dezember 2025 werden die Mittel im Haushalt des Landes von der investiven Globalhaushaltsstelle 0997.799 01-1 "Globale Mittel zur Umsetzung des Länder- und Kommunalgesetz "LuKIFG"" im Rahmen gegenseitiger Deckungsfähigkeiten mit den folgenden neu einzurichtenden maßnahmenbezogenen Haushaltsstellen weitergeleitet, wo die Mittel letztlich abfließen:

- 0997.812 39-x "T1-Nr. 85, Beweismittelplattform Justiz"
- 0997.812 40-x "T1-Nr. 84a Beschaffung stationäre Videokonferenzenanlagen"
- 0997.812 41-x "T1-Nr. 84b Technische Ausstattung f. Umsetzung eExamen"

Da es sich bei den LuKIFG-Mitteln um Mittel des Bundes handelt, die grundsätzlich in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein müssen und damit saldenneutral sind, wird gemäß den Vorgaben zu Ziffer 3.24 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte von einer zusätzlichen haushaltsrechtlichen Absicherung der Bundesmittel über Verpflichtungsermächtigungen im bremischen Haushalt abgesehen. Der bremische Anteil an den Mitteln aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität ist im LuKIFG festgelegt. Die Investitionsausgaben aus dem bremischen Anteil können erst abfließen, wenn die Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes im Haushalt des Landes Bremen vereinnahmt worden und - sofern erforderlich - an den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen weitergeleitet wurden.

Die vorgesehenen Mittelinanspruchnahmen stellen auf eine Finanzierung der hier zur Beschlussfassung vorgelegten Investitionsmaßnahmen aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität nach Art. 143h GG ab. Die Länder bekommen hierbei die Finanzierungsbedarfe für ihre Investitionsmaßnahmen - sofern diese den Förderkriterien aus dem Länder-und-Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) sowie der dazugehörigen Verwaltungsvereinbarung (LuKIFG-VV) entsprechen - zu 100% vom Bund erstattet. Da aus einer späteren Inanspruchnahme der Mittel wirtschaftliche Nachteile zu erwarten sind und die Finanzierung zu 100% aus Mitteln des Sondervermögens des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität erfolgt, wird die Durchführung der Investitionsmaßnahme vor dem Hintergrund der Vorgaben zu Ziffer 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung als zulässig erachtet.

Die vorgesehene Mittelinanspruchnahme erfolgt unter Vorbehalt der noch zu beschließenden Haushalte 2026/2027.

Es folgt eine Darstellung zu den einzelnen Maßnahmen.

1. Maßnahme Beweismittelplattform (85)

In 2026 sind 130.000 € investive Mittel für die Beschaffung zu berücksichtigen. Laufende Kosten fallen nicht an.

2. Maßnahme Stationäre Videokonferenztechnik (84a) und eExamen (84b)

a. In den Jahren 2026 und 2027 werden für die Implementierung der Stationären Videokonferenztechnik 788.000 € investiv benötigt, die auf die beiden Jahre aufgeteilt werden (444.000 € in 2026, 344.000 € in 2027), da sich die Installationen in den gerichtlichen Sitzungssälen über einen längeren Zeitraum erstrecken werden. Von dem ursprünglichen Betrag von 888.000 € gemäß Senatsbeschluss vom 09.12.2025 werden wie oben dargestellt daher 100.000 € durch Nichtausstattung von bis zu 8 Sälen eingespart, die für die dringende Umsetzung der Maßnahme eExamen bereitgestellt werden. Details zum Mittelabfluss wird die Feinplanung ergeben. Konsumtive Kosten sind nicht zu berücksichtigen.

b. Erforderlich sind 100.000 € an einmaligen Investitionskosten als Anteil der Senatorin für Justiz und Verfassung an dem Kooperationsprojekt mit der Universität Bremen, um für die beiden Räume des Fachbereichs 6 im Forum Domshof Hard- und Software zu beschaffen, so dass dort elektronische Prüfungen am PC abgenommen werden können. Der Finanzierungsanteil der Universität ist bereits abgesichert. Die jährlichen Betriebskosten (konsumtive Ausgaben) in geschätzter Höhe von 60.000 € werden dagegen aus dem laufenden Haushalt der Senatorin für Justiz und Verfassung über die Finanzposition 0101.539 83-0 (Zweck: Kostenbeteiligung 1. Staatsexamen an Universität Bremen) bestritten.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Es ergeben sich keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Genderprüfung

In der Justiz werden überwiegend Frauen beschäftigt (ca. 60%), womit die Maßnahme zunächst überwiegend das Arbeitsumfeld von Frauen betrifft. Die bisherigen Erfahrungen belegen, dass bei den bereits abgeschlossenen Einführungen die Arbeitszufriedenheit in den meisten Bereichen (erheblich) gestiegen ist. Auch bei den Prüflingen in der Ersten juristischen Prüfung ist der Frauenanteil vergleichbar, sodass grundsätzlich mehr Frauen als Männer von der Einführung des eExamens profitieren.

Die Justiz wird von Menschen jeden Geschlechtes in beruflichen und privaten Kontexten genutzt, so dass unmittelbar aus den Maßnahmen für die Nutzerinnen und Nutzer keine Genderrelevanz zu erwarten ist. Welche langfristigen strukturellen Veränderungen sich aus der Digitalisierung ansonsten in beruflichen Kontexten der Rechtspflege außerhalb der Justiz ergeben können, ist offen.

Klimacheck

Die Maßnahmen dienen primär der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit kritischer Infrastruktur im Krisenfall. Negative Auswirkungen auf die Klimaschutzziele sind nicht zu erwarten. Eine weitergehende Prüfung ist nicht erforderlich.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der Maßnahme Nr. 84a/b Stationäre Videokonferenztechnik und eExamen sowie der damit verbundenen Mittelinanspruchnahme in Höhe von 888.000 Euro (2026=544.000 Euro und 2027= 344.000 Euro) mit Finanzierung aus den bremischen LuKIFG-Mitteln des Landes vorbehaltlich der noch zu beschließenden Haushalte 2026/2027 zu.
2. Der Senat stimmt der Maßnahme Nr. 85 Beweismittelplattform Justiz sowie der damit verbundenen Mittelinanspruchnahme in Höhe von 130.000 Euro (2026=130.000 Euro) mit Finanzierung aus den bremischen LuKIFG-Mitteln des Landes vorbehaltlich der noch zu beschließenden Haushalte 2026/2027 zu.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Justiz und Verfassung, den Rechtsausschuss zu befassen und über den Senator für Finanzen die haushaltsrechtliche Ermächtigung beim Haushalts- und Finanzausschuss zu beantragen.